Satzung
über die Erhebung von Standgeldern im Flecken Horneburg
(Marktgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetztes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat des Flecken Horneburg am 31.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung, der für den Wochenmarkt und den Spezialmärkten im Flecken Horneburg bestimmten Plätze, wird ein Standgeld (Gebühr) erhoben.

§ 2
Marktgebühren

1.) Das Standgeld für den Wochenmarkt beträgt für jeden Veranstaltungstag für alle Stände je m 3,00 Euro

2.) Das Standgeld für die Spezialmärkte beträgt für jeden Veranstaltungstag für alle Stände außer Ausschank je m 8,00 €.

3.) Das Standgeld für den Ausschank bei den Spezialmärkten beträgt für jeden Veranstaltungstag je m 15, 00 Euro.

4.) Kleinere Fahrgeschäft (Kinderkarussell) zahlen pauschal 70,00Euro Standgeld und die größeren Fahrgeschäfte (wie Autoscooter) zahlen pauschal 200,00 Euro.

§ 3
Flächenberechnung

Bei der Berechnung des Standgeldes wird die Flächenmaße auf volle Meter nach oben aufgerundet. Bruchteile eines Tages werden als ganzer Tag gerechnet.

§4
Entstehung der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum jeweiligen Markt. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch den Flecken Horneburg. Wird ein Standplatz ohne vorherige Zulassung genutzt, entstehen die Gebühren mit der Inanspruchnahme des Standplatzes.

§5
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

1.) Die Gebühren für den Wochenmarkt sind zum Anfang des Kalenderjahres fällig.

2.) Die Gebühren für die Spezialmärkte werden vor dem Markt per Bescheid erhoben.

§ 6
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner/in ist derjenige/ diejenige, der/ die eine Zulassung zum Markt erhalten hat oder einen
Standplatz in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen lässt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Gebühren bei Nichtinanspruchnahme des Standplatzes

1.) Wer die bereitgestellten Plätze verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.
2.) Kann ein Standplatz auf dem Wochenmarkt nicht in Anspruch genommen werden und wird dieses dem Flecken Horneburg rechtzeitig angezeigt, kann der Flecken Horneburg die Gebühr aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 8
Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9
Härtefälle

Zur Vermeidung von besonderen Härten kann der Flecken Horneburg das Standgeld auf Antrag ermäßigen, erlassen oder stunden. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Standgelder findet nicht statt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern im Flecken Horneburg außer Kraft.

Horneburg, 01.06.2022

Knut Willenbockel
Gemeindedirektor

FLECKEN HORNEBURG 1 LANDKREIS STADE

Jörk Philippsen
Bürgermeister